

Genossenschaft

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume

Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Merkmale	5
1.1. Personenbezogenheit	6
1.2. Körperschaft	7
1.3. Wirtschaftlicher (und gemeinnütziger) Zweck	7
1.4. Kaufmännisches Unternehmen	9
1.5. Prinzip der offenen Tür	9
1.5.1. Mitgliederzahl	9
1.5.2. Monopolstellung	9
1.6. Genossenschaftskapital	10
1.6.1. Ausgestaltung	10
1.6.2. Anteile	10
1.7. Haftung	11
2. Gründung	11
3. Organisation	12
3.1. Generalversammlung	12
3.2. Verwaltung	13
3.3. Revisionsstelle	13
4. Stellung der Gesellschafter	13
4.1. Rechte	14
4.1.1. Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen	14
4.1.2. Rechte am Reinertrag	14
4.1.3. Abfindung bei Austritt	15
4.1.4. Mitwirkungsrecht	15
4.1.5. Anfechtungsrecht	16
4.1.6. Einberufungsrecht	16
4.1.7. Einsichts- und Auskunftsrecht	17
4.1.8. Verantwortlichkeitsklage	17
4.1.9. Austrittsrecht	17
4.2. Pflichten	18
4.2.1. Treuepflicht	18
4.2.2. Statutarische Pflichten	18
4.2.3. Übernahme eines Anteilscheins oder Eintrittsgeld	18

4.2.4. Haftung und Nachschusspflicht	19
5. Besondere Genossenschaftsarten	19
6. Beendigung	20

auf Icon oben rechts klicken)

Genossenschaft

Begriff (Art. 828 Abs. 1 OR)

- Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften
- Hauptzweck der Genossenschaft ist die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe

Bedeutung der Genossenschaften

Grosse wirtschaftliche Bedeutung von Genossenschaften konzentriert sich auf einige wenige Branchen:

- Detailhandel (Migros, Coop);
- Landwirtschaftliche Genossenschaften (Einkauf und Vermarktung).

Es gibt ein breites Spektrum der Gestaltungsmöglichkeiten.

1. Merkmale

Merkmale

- Personenbezogenheit
 - Körperschaft
 - Wirtschaftlicher Zweck
 - Prinzip der offenen Tür
 - Genossenschaftskapital
 - Haftung
-

1.1. Personenbezogenheit

- Ziel: Gemeinsame Selbsthilfe (vgl. Art. 828 Abs. 1 OR)
 - Genossenschaft soll durch ihre Tätigkeit ihre Mitglieder selbst fördern
 - Persönliche Mitwirkung der Gesellschafter steht dadurch im Zentrum
- Mindestzahl von 7 Mitgliedern
 - genannt als Gründungsvoraussetzung in Art. 831 Abs. 1 OR
 - bei Unterschreiten dieser Mindestzahl sind die Regeln über das Organisationsmängelverfahren nach Art. 731b OR anwendbar (Art. 831 Abs. 2 OR)
- Beispiel: Mitglieder einer Hauseigentümerge nossenschaft können nur Hauseigentümer sein
- Fazit: Massgeblichkeit der Persönlichkeit der Mitglieder, deren Fähigkeiten, Bedürfnisse und Berufe, nicht der finanziellen Beteiligung

Auszug aus der Botschaft zu Art. 831 Abs. 2 OR

Kennzeichnend für die Rechtsform der Genossenschaft ist die Förderung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe (s. Art. 828 Abs. 1 OR). Der Zweck der gemeinsamen Selbsthilfe setzt jedoch wesensnotwendigerweise eine Mehrzahl von Personen voraus. Anders als in der GmbH und in der Aktiengesellschaft (s. Ziff. 1.3.2 sowie die Ausführungen zu Art. 625 und 775 E OR) erscheinen die Gründung und der Bestand von Einpersonener unternehmen als Genossenschaften demzufolge nicht sachgerecht. Von der Zulassung von Einpersonener-Genossenschaften ist daher abzusehen. Die vorliegende Bestimmung muss aber der Neuregelung für die Behebung von Mängeln in der Organisation angepasst werden (s. Art. 731b i.V.m. 910a E OR) [heute Art. 731b i.V.m. 908 OR]. Die Durchsetzung einer Personenmehrheit ist im Hinblick auf den bewusst beschränkten Verwendungszweck der Rechtsform der Genossenschaft unabdingbar.

Zielsetzung des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung der Genossenschaft von einem der AG entgegengesetzten Leitbild aus: Die AG sollte kapitalbezogen, die Genossenschaft hingegen personenbezogen ausgestaltet sein. Die persönliche Mitwirkung der Gesellschafter sollte im Vordergrund stehen.

1.2. Körperschaft

Genossenschaft als Körperschaft (vgl. Art. 828 Abs. 1 OR)

- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Möglichkeit des Mitgliederwechsels
- Gesellschaft ist am Gesellschaftsvermögen alleinberechtigt
- Willensbildung folgt Mehrheitsprinzip
- Drittorganschaft

1.3. Wirtschaftlicher (und gemeinnütziger) Zweck

- Genossenschaft muss gem. Art. 828 Abs. 1 OR mind. "in der Hauptsache" einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
- Gemeinnütziger Zweck: Formulierung von Art. 828 Abs. 1 OR lässt Raum für ideale Zwecke (siehe Vertiefungsnotiz "Gemeinnütziger Zweck")
- Genossenschaft kann wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Ziele nebeneinander verfolgen
- Dienstleistungen der Genossenschaft sollen den Mitgliedern zugute kommen
- Nichtmitgliedergeschäfte stehen nahe bei einer Ausschüttung von Dividenden an Dritte und sind daher tendenziell funktionswidrig

Nichtmitgliedergeschäfte

Dem Tätigen von Geschäften mit Nichtmitgliedern sind Grenzen gesetzt, da die Gesellschaft verpflichtet ist, die Interessen der Mitglieder zu fördern (Art. 828 Abs. 1 OR). Die sog. Nichtmitgliedergeschäfte sind aber durch das Gesetz nicht untersagt.

In der Praxis machen insb. Konsumgesellschaften keinen Unterschied zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedergeschäften.

Beispiel einer extensiven Mitgliedschaft ist die Migros:

- Ein Mitglied wird einem Nichtmitglied im Geschäftsverkehr grundsätzlich gleichgestellt. Auch das Mitspracherecht des Mitgliedes ist zu Gunsten der Verwaltung drastisch eingeschränkt. Grundsätzlich sind durch die Statuten sämtliche Kompetenzen der Verwaltung zugeordnet.
- Vorteile gegenüber den Nichtmitgliedern sind z.B. Gratisabonnement des "Migros Magazins", Preisermässigung bei kulturellen Veranstaltungen oder kostenloser Bezug von gelegentlich erscheinenden Buchausgaben.

Unterschied zur AG

Die AG hat grundsätzlich zum Ziel, Gewinn zu erzielen und diesen in Form von Dividenden unter die Mitglieder zu verteilen. Der wirtschaftliche Erfolg kommt erst

indirekt, als Dividende, den Aktionären zugute.

Die Genossenschaft verfolgt auch wirtschaftliche Ziele. Die Vorteile ihres Handelns sollen jedoch direkt den Mitgliedern zukommen. Die Genossenschafter sollen somit unmittelbar durch die konkrete Tätigkeit der Gesellschaft gefördert werden. Die Genossenschaft befriedigt ganz konkrete wirtschaftliche Bedürfnisse.

Beispiele

- Eine Immobilien-AG setzt sich zum Ziel, durch die Verwaltung von Liegenschaften Gewinne zu machen. Sie wird somit möglichst hohe Mietzinse verlangen.
- Eine Baugenossenschaft will ihren Mitgliedern preiswerte Wohnungen zur Verfügung stellen. Sie wird ihre Mietzinse so tief wie möglich ansetzen.

Gemeinnütziger Zweck

Nach Art. 828 Abs. 1 OR steht die Genossenschaft nicht zur Verfolgung ausschliesslich ideeller Zwecke zur Verfügung.

Sie kann wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Ziele nebeneinander verfolgen, sofern letztere untergeordneter Natur sind. Dies folgt aus dem Wortlaut von Art. 828 Abs. 1 OR ("in der Hauptsache").

Umstritten ist die Zulässigkeit der ideellen Zweckverfolgung, wenn sie der wirtschaftlichen gleichgestellt ist. Gestützt auf den Gesetzestext ist dies nicht zulässig.

Art. 86 lit. b Ziff. 2 HRegV erlaubt (im Widerspruch zu Art. 828 Abs. 1 OR) die Eintragung von gemeinnützigen Genossenschaften ins Handelsregister. Diese Modifikation wird von der h.L. für zulässig erachtet, allerdings aus unterschiedlichen Gründen.

- Eine ausschliesslich ideelle Zweckverfolgung bedeutet sowohl für die Gesellschafter als auch für den Rechtsverkehr keinen Nachteil.
- Systematische Betrachtung: Nach Art. 913 Abs. 4 OR kann ein Liquidationsüberschuss zur Förderung des Gemeinwohls verwendet werden.
- Rechtshistorische Betrachtung: Die Gemeinnützigkeitsidee fand von Anfang an Niederschlag im Schweizer Genossenschaftsrecht.

Daraus folgt, dass Art. 86 lit. b Ziff. 2 HRegV als Ergänzung des Gesetzes gesehen werden muss.

1.4. Kaufmännisches Unternehmen

- Genossenschaft kann ein kaufmännisches Unternehmen (Art. 934 Abs. 1 OR, Art. 2 lit. b HRegV) betreiben
- Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens steht im Einklang mit dem Grundgedanken der Genossenschaft (in Deutschland ist dies sogar zwingende Voraussetzung)

1.5. Prinzip der offenen Tür

- Gem. Art. 828 Abs. 1 OR ist die Genossenschaft eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl
- Dieses Prinzip der offenen Tür ist bei der Genossenschaft zwingend vorgeschrieben (im Unterschied zu anderen Gesellschaftsformen)

1.5.1. Mitgliederzahl

- Recht auf Eintritt
 - Keine geschlossene Mitgliederzahl (Art. 828 Abs. 1 OR)
 - Eintritt in die Genossenschaft darf nicht übermässig erschwert sein (Art. 839 Abs. 2 OR)
- Freies Eintrittsrecht wurde durch historische Entwicklung begründet
 - Genossenschaften sind gewissermassen die Nachfolgerinnen der Zünfte
 - Abschaffung der Zünfte durch Abschaffung des Zunftzwangs und durch Öffnung von Zünften und zunftähnlichen Institutionen
- Freiheit des Austritts gem. Art. 842 Abs. 1 OR als Gegenstück zum Prinzip der offenen Tür

1.5.2. Monopolstellung

- Potentiell kann es sich bei Genossenschaften um Kartelle handeln, da eine Nichtmitgliedschaft auf ein Berufsverbot hinauslaufen kann
 - Beispiel: Hat eine Genossenschaft in einem bestimmten Berufszweig (z.B. Landwirtschaft) faktisch eine Monopolstellung erlangt, kann es für die Angehörigen dieses Berufes unbedingt notwendig sein, der Genossenschaft beitreten zu können, um von der Förderung, die sie ihren Mitgliedern gewährt, zu profitieren
 - Wettbewerbsrecht löst diese Situation in Art. 7 KG und Art. 12 Abs. 1 lit. a KG
 - Faktisch stellt dieser Rechtsbehelf ein klagbares Recht auf Eintritt dar
 - Genossenschaft soll nicht Grundlage eines Kartells sein
-

1.6. Genossenschaftskapital

- Grundkapital ist bei der Genossenschaft nicht obligatorisch, kann jedoch vorgesehen werden (vgl. Art. 833 Ziff. 1 OR)
- Regelung des Grundkapitals bei der Genossenschaft ist im Zusammenhang mit dem Prinzip der offenen Tür zu lesen

1.6.1. Ausgestaltung

- Grundkapital ist in Teilsommen (Anteilscheine) zerlegt (wie AG)
- Gesetz verbietet in Art. 828 Abs. 2 OR ausdrücklich ein Grundkapital mit fester Höhe
 - Fixes Grundkapital würde die Zahl der Mitglieder beschränken, da nach Art. 853 Abs. 1 OR jeder Genossenschafter mind. einen Anteilschein übernehmen muss
 - Grundkapital muss somit wegen dem Prinzip der offenen Tür variabel sein
- Modalitäten (wie z.B. die Einzahlung) richten sich nach den Statuten

Sicherung des Grundkapitals

Zur Sicherung des Grundkapitals sieht das Gesetz ähnliche Massnahmen vor wie bei der AG.

- Eine freiwillige Verminderung des Grundkapitals ist nur zulässig unter Einhaltung der für die Reduktion des Aktienkapitals verlangten Schutznormen (Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 732-735 OR).
- Bei Kapitalverlust sind die Informationspflichten von Art. 903 OR zu wahren.
- Für die Sacheinlage- und Sachübernahmegründung sind die Schutzvorschriften von Art. 833 Ziff. 2 und Ziff. 3 OR sowie Art. 834 Abs. 2 OR einzuhalten.
- Ergänzung des Grundkapitals durch Reserven (Art. 860-863 OR).

1.6.2. Anteile

Anteilscheine

- Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein übernehmen (Art. 853 Abs. 1 OR)
- Anteilscheine dürfen nicht als Wertpapiere ausgestaltet sein, sondern nur als Beweisurkunden (Art. 852 OR und Art. 853 Abs. 3 OR)

Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist personenbezogen. Die Übertragbarkeit an beliebige Dritte soll nicht möglich sein. Aus diesem Grund untersagt das Gesetz die Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte in einem Wertpapier.

1.7. Haftung

- Grundsatz: Genossenschaftsvermögen haftet für Schulden der Genossenschaft
- Ausnahmen: Persönliche Haftung und Nachschusspflicht
 - Persönliche Haftung der Genossenschafter kann statutarisch eingeführt werden, entweder als unbeschränkte Haftung oder als Haftung bis zu einem bestimmten Betrag (vgl. Art. 869 OR und Art. 870 OR)
 - Statuten können eine Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen (Art. 871 OR)
 - Gem. Art. 875 OR haftet in diesen beiden Fällen auch ein neu eintretender Gesellschafter für Verbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt entstanden sind

2. Gründung

Gründung

Anforderungen an das Gründungsverfahren der Genossenschaft (ist an dasjenige der AG angelehnt)

- Schriftliche Statuten
 - Notwendiger Inhalt (Art. 832 OR)
 - Bedingter Inhalt (Art. 833 OR)
- Gründungsversammlung (Art. 834 OR)
- Konstitutiver Handelsregistereintrag (Art. 830 OR, Art. 835 OR, Art. 838 Abs.1 OR, Art. 84-89 HRegV)

Unterschiede zur Gründung einer AG

- Öffentliche Beurkundung der Beschlüsse der konstitutiven Generalversammlung ist nicht erforderlich
 - Anforderungen an die qualifizierte Gründung gehen weniger weit als bei der AG
-

3. Organisation

Organisation

- Drei gesetzlich vorgeschriebene Organe
 - Legislativorgan: Generalversammlung (i.d.R.)
 - Exekutivorgan: Verwaltung
 - Kontrollorgan: Revisionsstelle
- Statutarisch können weitere Organe vorgesehen werden

3.1. Generalversammlung

- Generalversammlung hat Legislativ- und Wahlfunktionen (Art. 879 Abs. 2 OR)
- Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 1 OR)
- Qualifiziertes Mehr für einzelne Beschlüsse (vgl. Art. 888 Abs. 2 OR und Art. 889 OR)
- Genossenschafter kann in der Generalversammlung nur durch einen anderen Genossenschafter vertreten werden (Art. 886 Abs. 1 OR)
- Statuten können einzig vorsehen, dass die Genossenschafter durch ein Familienmitglied vertreten werden dürfen

Delegiertenversammlung

Befugnisse der Generalversammlung können in zwei Fällen der Delegiertenversammlung (Art. 892 OR) übertragen werden:

- Genossenschaft zählt mehr als 300 Mitglieder; oder
- Mitglieder der Genossenschaft sind zur Mehrzahl selber Genossenschaften.

Für das Verhältnis zum Kopfstimmprinzip nach Art. 885 OR vgl. Stellung der Gesellschafter/Rechte/Mitwirkungsrechte.

Urabstimmung

Voraussetzungen für die Abhaltung einer Urabstimmung:

- Genossenschaft hat mehr als 300 Mitglieder; oder
- Mitglieder der Genossenschaft sind zur Mehrzahl selber Genossenschaften.

In diesen beiden Fällen besteht die Befugnis, die Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (sog. Urabstimmung) ausüben zu lassen (Art. 880 OR).

3.2. Verwaltung

- Kompetenzen ähnlich wie bei AG (Art. 902 OR und Art. 903 OR)
- Kollegialbehörde
 - Behörde besteht aus mind. drei Personen
 - Mehrheit der Behörde müssen Genossenschafter sein (Art. 894 Abs. 1 OR)
- Bildung von Verwaltungsratsausschüssen und Ernennung von Geschäftsführern und Direktoren ist zulässig (Art. 897 OR und Art. 898 OR)
- Umstritten ist dagegen, ob Delegierte der Verwaltung bestellt werden können oder ob dies dem Kollegialsystem widersprechen würde
- Persönliche Verantwortlichkeit (Art. 916 OR bis Art. 920 OR)

3.3. Revisionsstelle

- Seit dem 1. Januar 2008 wird für die Revisionsstelle grundsätzlich auf das Aktienrecht verwiesen (Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727 OR)
- Gem. Art. 906 Abs. 2 OR besteht die Möglichkeit, anstelle einer eingeschränkten die ordentliche Revision zu verlangen

4. Stellung der Gesellschafter

Stellung der Gesellschafter

- Rechte
 - Vermögenswerte Rechte
 - Nicht vermögenswerte Rechte
 - Pflichten
 - Gesetzliche Pflichten
 - Statutarische Pflichten
-

4.1. Rechte

- Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen
- Reinertrag
- Abfindung bei Austritt
- Mitwirkungsrechte
- Anfechtungsrechte
- Einberufungsrechte
- Einsichts- und Auskunftsrechte
- Verantwortlichkeitsklage
- Austrittsrecht

4.1.1. Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen

Recht auf Benutzung der Einrichtungen

- Unmittelbarer materieller Vorteil für die Mitglieder ist zentral
- Nur mittelbare Verschaffung materieller Vorteile durch Geldleistung (z.B. Dividende) reicht nicht aus (vgl. Art. 86 lit. b HRegV)

Beispiele

- Konsumgesellschaft: Mitglieder sollen in den Läden der Gesellschaft günstig einkaufen können
- Landwirtschaftliche Genossenschaft: Bauer soll von den gemeinsamen Verwertungsanlagen profitieren

4.1.2. Rechte am Reinertrag

- Reinertrag fällt in Genossenschaftsvermögen, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 859 Abs. 1 OR)
 - Statutarische Verteilung des Reingewinns: Anteil des Einzelnen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Mass, in dem er von den genossenschaftlichen Einrichtungen Gebrauch gemacht hat (Art. 859 Abs. 2 OR, Kapitalbeteiligung spielt i.d.R. keine Rolle)
 - Ausschüttung des Reingewinns dient als Korrektur: Rückvergütung nach Art. 859 Abs. 2 OR
-

4.1.3. Abfindung bei Austritt

- Gesetz sieht keine Abfindung vor, eine solche muss in den Statuten vorgesehen sein (Art. 864 OR und Art. 865 OR)
- Höhe der Abfindungssumme ist begrenzt (Art. 864 Abs. 1 OR)

4.1.4. Mitwirkungsrecht

Kopfstimmrecht (Art. 885 OR)

- Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder: Jeder Genossenschafter hat eine Stimme
- Kapitalbeteiligung ist kein massgebliches Kriterium

Grundsatz der Gleichbehandlung

Jeder Genossenschafter hat zwingend eine Stimme in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung (Art. 885 OR, Kopfstimmprinzip). Das Stimmrecht entsteht mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss vom Stimmrecht ist auch nicht denkbar, wenn der Genossenschafter seine Anteilscheine nicht voll liberiert hat. Die persönlichen Mitgliedschaftsrechte sind unabhängig von denjenigen vermögensrechtlicher Natur. Kommt ein Genossenschafter seiner Liberierungspflicht nicht nach, so steht das in Art. 867 Abs. 3 OR statuierte Kaduzierungsverfahren zur Verfügung.

Auch eine Abstufung des Stimmrechts nach der Anzahl der Anteilscheine jedes Genossenschafters lässt sich nicht mit dem Grundsatz von Art. 885 OR vereinbaren.

Ausnahmen vom Gleichbehandlungsprinzip

Art. 892 OR räumt in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Delegiertenversammlung ein.

Es stellt sich die Frage, wie dem Gleichbehandlungsprinzip von Art. 885 OR Rechnung zu tragen ist und insbesondere, ob eine Abstufung im Stimmrecht der Delegierten zulässig ist.

Es sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

- Genossenschaften mit mehr als 300 Einzelmitgliedern:
 - Jedem Mitglied soll die gleiche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung gewährt werden, d.h. jeder Delegierte vertritt grundsätzlich gleich viele Mitglieder.
 - Abstufung des Stimmrechts der Delegierten ist nur zulässig, um zahlenmässige Unterschiede im Mitgliederbestand der von den Delegierten vertretenen Mitgliedergruppen auszugleichen.
- Genossenschaftsverbände (Art. 921 OR bis Art. 925 OR):

- Mitgliedgenossenschaften unterscheiden sich in verschiedenen Punkten (wie z.B. Mitgliederzahl) meist stark voneinander.
- Aus diesem Grund ist hier gegen eine qualifizierte Abstufung der Delegierten oder - bei gleicher Anzahl - deren Stimmkraft nichts einzuwenden.
- Genossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich Genossenschaften sind: Stimmrecht der Genossenschaften kann grundsätzlich gleich wie beim Genossenschaftsverband abgestuft werden.

Es gibt noch zwei weitere Sondertatbestände, die den Grundsatz von Art. 885 OR ebenfalls durchbrechen:

- Ausschluss vom Stimmrecht: Art. 887 OR ist der einzige Fall. Ein Verbandsmitglied wird beim Beschluss über die Entlastung der Verwaltung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt gegeben ist.
- Stichentscheid des Vorsitzenden: Eine solche statutarische Bestimmung sollte im Interesse der Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft zulässig sein.

4.1.5. Anfechtungsrecht

- Anfechtungsobjekt
 - Gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse der GV (Art. 891 Abs. 1 OR)
 - Nichtige Beschlüsse der Verwaltung (h.L.)
- Aktivlegitimiert sind alle Genossenschafter, die dem fraglichen Beschluss nicht zugestimmt haben
- Wirkung
 - Aufhebung ex tunc
 - Wirkung erga omnes, d.h. für und gegen alle Mitglieder (Art. 891 Abs. 3 OR)

4.1.6. Einberufungsrecht

- Einberufungsschwelle (Art. 881 Abs. 2 OR)
 - Genossenschaft mit mehr als 30 Mitgliedern: mind. 10% der Genossenschafter
 - Genossenschaft mit weniger als 30 Mitgliedern: mind. drei Genossenschafter
 - Regelung orientiert sich am Aktienrecht (vgl. Art. 699 Abs. 3 OR)
-

4.1.7. Einsichts- und Auskunftsrecht

- Auskunftsrecht (Art. 857 Abs. 1 OR)
 - Aufmerksammachen auf zweifelhafte Ansätze
 - Verlangen der erforderlichen Aufschlüsse
- Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen unter folgenden Voraussetzungen (Art. 857 Abs. 2 OR):
 - Ermächtigung der Generalversammlung oder Verwaltungsbeschluss
 - Wahrung der Geschäftsgeheimnisse
- Einsichts- und Auskunftsrecht kann nicht aufgehoben oder beschränkt werden (Art. 857 Abs. 4 OR)

4.1.8. Verantwortlichkeitsklage

- Haftungsvoraussetzungen (Art. 916 OR)
 - Schaden
 - Pflichtwidrigkeit
 - Kausalzusammenhang
 - Verschulden
- Bestimmungen über die Verantwortlichkeit im Genossenschaftsrecht stimmen grundsätzlich mit denjenigen von Art. 752 OR bis Art. 760 OR überein, mit Ausnahme nachfolgender Besonderheiten:
 - Keine Haftung der Gründer (Art. 41 OR)
 - Gläubiger und Genossenschafter können ihren mittelbaren Schaden nur geltend machen, sofern Verwaltung/Liquidatoren ihre Pflichten bei Überschuldung verletzen (Art. 917 Abs. 1 OR)
 - Kontrollstelle haftet bei einer Pflichtverletzung der Verwaltung/Liquidatoren gegenüber Genossenschaftern und Gläubigern nicht

4.1.9. Austrittsrecht

Freiheit des Austrittes (Art. 842 OR bis Art. 845 OR)

- Einjährige Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres
- Erleichterung des Austritts kann statutarisch vorgesehen werden (Art. 844 Abs. 2 OR)
- Erschwerung des Austritts wird vom Bundesgericht toleriert (Interesse am Weiterbestand), obwohl das Gesetz eine solche nur in engen Grenzen zulässt

Falls eine Austrittssumme statutarisch vorgesehen ist, kann sie in zwei Fällen verlangt werden:

- Gesellschaft entsteht durch den Austritt ein erheblicher Schaden; oder
 - Fortbestand des Gesellschaft wird gefährdet (Art. 842 Abs. 2 OR).
-

4.2. Pflichten

- Treuepflicht
- Statutarische Pflichten
- Übernahme eines Anteilscheins oder Eintrittsgeld
- Haftung bzw. Nachschusspflicht

4.2.1. Treuepflicht

Treuepflicht des Genossenschafters

- Einzige (zwingend gesetzlich vorgesehene) Pflicht des Genossenschafters ist die Treuepflicht nach Art. 866 OR
- Zweck und übrige Statutenbestimmungen sind Richtschnur für Beurteilung, ob eine konkrete Handlung/Unterlassung gegen die Interessen der Gesellschaft verstösst

Sanktionen bei Treuepflichtverletzungen

- Ausschluss nach Art. 846 OR
- Schadenersatz nach Art. 97 OR oder Art. 41 OR
- Konventionalstrafe, falls in Statuten vorgesehen

4.2.2. Statutarische Pflichten

Statuten können persönliche Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten vorsehen

- Verpflichtung der Genossenschaftler zu Geld- oder anderer Leistungen (Art. 832 Ziff. 3 OR)
- Beitrags- und Leistungspflicht (Art. 867 OR)

4.2.3. Übernahme eines Anteilscheins oder Eintrittsgeld

- Schaffung des Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine)
 - Bedingt notwendiger Statuteninhalt (Art. 833 Ziff. 1 OR)
 - Jeder Gesellschafter hat mind. einen Anteilschein zu übernehmen (Art. 853 Abs. 1 OR)
 - Anzahl Anteilscheine pro Gesellschafter kann statutarisch begrenzt werden (Art. 853 Abs. 2 OR)
 - Anteilscheine können nur auf den Namen lauten (Art. 853 Abs. 3 OR)
 - Eintrittsgeld als Alternative zur Übernahme eines Anteilscheins
-

4.2.4. Haftung und Nachschusspflicht

- Statuten können zwei weitere (finanzielle) Pflichten vorsehen
 - Subsidiäre persönliche Haftung (Art. 869 OR)
 - Nachschusspflicht (Art. 871 OR)
- Haftung und Nachschusspflicht können (betragsmässig) beschränkt oder unbeschränkt sein

5. Besondere Genossenschaftsarten

Genossenschaftsverbände

- Begriff: Mitglieder sind ihrerseits Genossenschaften
- Anwendbares Recht: Art. 921 OR bis Art. 925 OR als *leges speciales*, ansonsten Art. 828 OR bis Art. 920 OR
- Entstehungsvoraussetzung: Mind. drei Gründungsmitglieder (Art. 921 OR)

Bankgenossenschaften

- Bankgenossenschaften werden vom Gesetz (funktional) als "Kreditgenossenschaften" bezeichnet
- Weitgehende Angleichung an das Aktienrecht
 - Vermögens- und Haftungsverhältnisse (z.B. Art. 861 Abs. 2 OR, Art. 858 Abs. 2 OR)
 - Verantwortlichkeit der Organe (Art. 920 OR)

Versicherungsgenossenschaft

- Angleichung ans Aktienrecht (vgl. z.B. Art. 896 Abs. 2 OR, Art. 920 OR, Art. 858 OR)
 - Konzessionierte Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Verwaltung übertragen (Art. 893 OR)
-

6. Beendigung

Beendigung

- Auflösung der Genossenschaft ist in Art. 911 OR bis Art. 915 OR geregelt
- Beendigung der Gesellschaft erfolgt ähnlich wie bei der AG

Klage bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft

Das Gericht kann auf Antrag eines Aktionärs, eines Gläubigers oder des Handelsregisterführers bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft die erforderlichen Massnahmen ergreifen (vgl. Art. 831 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1 OR).